

022.31 HINTERM BUSCH 14

Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG; Erweiterung der Tierhaltungsanlage um 200 Kälbermastplätze Stellungnahme der Gemeinde Südlohn

Am 16.05.2019 ist bei der Gemeinde Südlohn ein Antrag auf Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG zur Erweiterung einer Tierhaltungsanlage eingegangen. Der Antragsteller möchte einen Teil der stillgelegten Ställe gem. der neuesten Haltungsverordnung wieder in Betrieb nehmen und damit den Gesamtbetrieb um 200 Mastkälberplätze erweitern.

Im Rahmen des o.g. Genehmigungsverfahrens hat die Gemeinde Südlohn mit Schreiben vom 20.05.2019 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Anlage ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als privilegiert für den Außenbereich zu beurteilen. Durch einen städtebaulichen Vertrag hat sich der Antragsteller im Jahr 2011 gegenüber der Gemeinde verpflichtet, die von seiner Hofstelle ausgehenden Geruchsemissionen auf 772 GE/s zu begrenzen, was den verbleibenden 343 Aufzuchtferkeln entspricht.

In einem ergänzenden städtebaulichen Vertrag zwischen dem Antragsteller, dem Nachbarn (...), und der Gemeinde Südlohn, wurde die Übernahme von 1.800 GE/s für die Hofstelle des Antragstellers von der Hofstelle des Nachbarn über die im ersten Vertrag begrenzten Emissionen hinaus geregelt, ohne dass es zu einer Verschlechterung zulässigen Immissionen im Baugebiet Nr. 45 „Burloer Straße West (II)“ kommt.

Die Übernahme ohne Verschlechterung der Geruchsbelastung für das Baugebiet „Burloer Straße West“ wurde in dem Gutachten des Büros Uppenkamp und Partner vom 21.02.2018 nachgewiesen, welches sowohl Bestandteil der Antragsunterlagen, als auch Anlage zum o.g. ergänzenden Vertrag ist. Daher bestehen seitens der Gemeinde keinen Bedenken.

Die Gemeinde erteilt ihr Einvernehmen im Sinne des § 36 BauGB. Die Antragsunterlagen sende ich zu meiner Entlastung zurück.

Der ergänzende städtebauliche Vertrag kann bei Bedarf nachgereicht werden.“